

Satzung für den  
**Trägerverein der  
Katholischen Landvolkbewegung  
im Bistum Münster e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen *Trägerverein der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) im Bistum Münster e.V.* Der Verein wird kurz *Trägerverein der KLB (TdKLB)* genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Vereinszweck und Aufgabe**

- (1) Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im ländlichen Raum und insbesondere der Arbeit und des Wirkens der Verbandes Katholische Landvolkbewegung im Bistum Münster.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes führt der Verein Bildungs- und Projektmaßnahmen der offenen Erwachsenen- und Familienbildung sowie Studienfahrten durch, fördert solche und veröffentlicht Publikationen und Arbeitshilfen.  
Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehören unter anderem:
  - Information, Bildung und Beratung der Bevölkerung auf dem Lande in Sinnfragen des menschlichen Lebens,
  - Aufbau und Pflege internationaler Kontakte,
  - Stellungnahmen zu Problemen der Menschen und des ländlichen Raumes,
  - Vertretung gegenüber Berufsorganisationen und kirchlichen Stellen.
- (3) Die kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung familiengemäßer Formen der Liturgie,
  - durch Angebote und Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten vor allem zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Erntedank und Ökumene,
  - durch Bearbeitung und Vertretung von Fragen der Pastoral auf dem Lande,
  - sowie durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.
- (4) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung und Verwaltung von Mittel- und Sachwerten zur Durchführung von Seminaren, Aktionen und Projekten sowie der laufenden Arbeit des Verbandes und durch die Organisation der erforderlichen Rahmenbedingungen erreicht. Zur Erfüllung des o.g. Vereinszweckes ist der Verein der Rechts- und Vermögensträger der Katholischen Landvolkbewegung im Bistum Münster (KLB).
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
- a. der Diözesanverband der Katholischen Landvolkbewegung im Bistum Münster (geborenes Mitglied), vertreten durch die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
  - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommene Einzelpersonen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt
  - b. durch Tod/ Auflösung
  - c. durch Ausschluss
- (3) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben, soweit die Mitgliederversammlung nicht Gegenteiliges beschließt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem ersten Stellvertreter/in und einer/einem zweiten Stellvertreter/in sowie bis zu sechs Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer von vier Jahren.
- (3)
- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden.
  - c) Der/die Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind berechtigt, den Verein nach Maßgabe von Abs. 3 d) alleine zu vertreten.
  - d) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt die/der erste Stellvertreter/in den Verein; wenn auch diese/r verhindert ist obliegt die Vertretung des Vereines dem/der zweiten Stellvertreter/in.

- (4) Dem Vorstand obliegt es, die Ziele des Vereins zu verwirklichen und die dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung des Vereins.
  - b. die Entscheidung über die Einstellung, Entlassung und Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Diözesanstelle.
  - c. Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereines. Der Vorstand kann aus seinen Reihen eine Person benennen, der diese Aufgabe erstverantwortlich übernimmt, oder sie einem besonderen Vertreter übertragen.
  - d. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verband der Katholischen Landvolkbewegung im Bistum Münster.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfts- und / oder Personalführung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer/in) bestellen. Die Befugnisse und Vertretungsvollmachten des besonderen Vertreters werden per Dienstanweisung und in der Stellenbeschreibung geregelt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat spätestens 20 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. die Beschlussfassung über den Haushalt
  - c. die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichtes
  - d. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e. Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Teilnehmer erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief, mit einer Ladungsfrist nicht unter 20 Tagen, einzuberufen. Die dann zustande kommende Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit Anregungen über die Gestaltung der Vereinsarbeit an den Vorstand wenden.

## § 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 9 Genehmigung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Münster. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine anerkannte gemeinnützige Organisation, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 06. September 2006 in Münster und tritt spätestens am Tag der letzten erforderlichen Genehmigung in Kraft.

Münster, 06. September 2006

### Gründungsmitglieder

\_\_\_\_\_  
Norbert Kreuzheck

\_\_\_\_\_  
Margret Leifker

\_\_\_\_\_  
Heinz-Willi Brammen

\_\_\_\_\_  
Maria Aymans

\_\_\_\_\_  
Monika Havelt

\_\_\_\_\_  
Stefan Bieber

\_\_\_\_\_  
Maria Orthues

\_\_\_\_\_  
Werner Homölle

\_\_\_\_\_  
Carsten W. Franken

beratende Teilnehmer der Gründungsversammlung

\_\_\_\_\_  
Hildegard Freßmann-Sudhoff

\_\_\_\_\_  
Ulrich Oskamp

\_\_\_\_\_  
Josef Everwin

\_\_\_\_\_  
Doris Schulze Dorfkönig